Metropolregion Rhein-Neckar

kreisverwaltung bad dürkheim

Beschlussvorlage
141/2017

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
20.11.2017	Kreisausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Kreisvolkshochschule Bad Dürkheim;
Neuregelung der Entschädigung für ehrenamtliche vhs-Leiter

Beschlussvorschlag:

Der Neuregelung der Entschädigung für ehrenamtliche vhs-Leiter ab 01.01.2018 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung: ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	27101
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 06.10.2017

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Postanschrift: Postfach 1562, 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh. Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67) IBAN: DE84545100670015940676 SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Rhein-Haardt Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40) IBAN: DE69546512400000000141 SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Die Gebühren- und Honorarrichtlinie der Kreisvolkshochschule war bereits Gegenstand einer Erhöhung (vgl. DS 180/2016) im Haushaltsjahr 2017. In der Folge hat die Verwaltung, auch die Entschädigung für die ehrenamtlichen vhs-Leiter überprüft.

Die vhs-Leiter bzw. –Leiterinnen werden vom Landrat ernannt und erhalten vom Kreis für ihr ehrenamtliches Engagement eine Aufwandsentschädigung. Die aktuelle Regelung besteht seit dem Jahr 1989. Anpassungen bzw. Erhöhungen wurden seitdem nicht vorgenommen. Die Aufwandsentschädigung setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

1. Grundpauschale jährlich 490 €
2. zzgl. Anzahl der Gesamtunterrichtsstunden x durchschnittliche TN-Zahl x 0,10 €.

Die Grundpauschale deckt Fahrtkosten, Portokosten etc. ab. Die Vergütung nach Ziffer 2 umfasst als Variable den Umfang der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden.

Die vorgenannte Abrechnung ist nicht mehr zeitgemäß und auch nicht ausgewogen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Aufwand bei einem Kurs, unabhängig von der Teilnehmerzahl und den Unterrichtseinheiten grundsätzlich gleich ist. Daher sollte zukünftig die Anzahl der Kurse als Berechnungsgrundlage bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung verwendet werden. Hat jemand beispielsweise viele Kurse, entstehen auch mehr Fahrtkosten usw. Bei wenig Kursangeboten sind die Aufwendungen geringer, die dann über die Grundpauschale abgedeckt sind.

Mit der Kursvariablen werden auch Anreize geschaffen, weitere oder neue Kurse anzubieten. Die Variable nach Kursen ist damit auch erfolgsabhängig. Ein Töpferkurs beispielsweise, bei dem es nur fünf Drehscheiben gibt, wird keine 25 Teilnehmer, wie bei einem Wirbelsäulengymnastikkurs in einer Turnhalle haben, obwohl der Aufwand der ehrenamtlichen vhs-Leitung grundsätzlich gleich ist. Zusätzlich könnte eine vhs-Leitung Nachteile haben, da die Leitung dem Trend folgend viele kurze Seminare anbietet, statt Kurse, die über viele Wochen gehen, da die Vergütung pro Unterrichtsstunde und nicht pro Kurs gewährt wird.

Ab dem Jahr 2018 wird daher folgende Aufwandsentschädigung vorgeschlagen:
1. Grundpauschale jährlich 600 € (mtl. 50 €) je Einrichtung
2. Anzahl der Kurse x 25 €

Die Auswirkungen bei diesem Berechnungsmodell sind aus der Anlage ersichtlich. Im Allgemeinen bedeutet dies eine Erhöhung der Entschädigung für die ehrenamtlichen vhs-Leitungen. Die Verwaltung hält eine Erhöhung der Entschädigung nach vielen Jahren für gerechtfertigt. Die Erhöhung soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Anlage:
Neuverteilung ehrenamtliche Entschädigung mit allgemeiner Erhöhung